



Zusatzspielordnung des Hockey–Verbands Rheinland-Pfalz/Saar e.V.

(ZSPO-RPS) gem. § 4 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB)

Stand: 01. Juli 2024

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse des HV RPS	2
A: Ligen	3
§ 3 Terminierung von Spielen.....	3
§4 Grundsätze für die Ligen	4
§5 Auf- und Abstieg	4
§6 Spielausfall / -abbruch.....	5
B: Mannschaften	6
§7 Spielberechtigung.....	6
§8 Spielgemeinschaften	6
§9 Stammspieler.....	6
C: Kosten, Gebühren & Strafen	7
§10 Schiedsrichter	7
§11 Gebühren.....	7
§12 Strafen	8
D: Kleinfeldliga.....	8
§13 Regelungen in der Kleinfeldliga	8
E: Allgemeines	9
§ 14 Einsprüche	9
§ 15 Gültigkeit – Inkrafttreten.....	9



Präambel

Der Hockeysport verbindet Menschen, fördert Teamgeist, Fair Play und persönliche Entwicklung. Wir erkennen die Vielfalt der Vereine und ihrer Mitglieder an und streben danach, einen inklusiven, respektvollen und leistungsorientierten Wettbewerb zu fördern.

Die vorliegende Zusatzspielordnung basiert auf den Grundwerten des Sports, der Integrität, des Respekts und der Chancengleichheit. Sie soll dazu beitragen, die Freude am Hockeyspiel zu bewahren, die Entwicklung junger Talente zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen zu stärken. Unabhängig von Größe oder Historie sollen alle Vereine gleiche Möglichkeiten haben, ihre Talente zu entdecken und zu fördern. In diesem Sinne sieht der Verband eine besondere Verantwortung darin, kleine Vereine beim Aufbau ihrer Hockeyabteilungen zu unterstützen.

Wir ermutigen alle Mitgliedsvereine, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, sowie alle weiteren Beteiligten, die Prinzipien dieser Zusatzspielordnung mit Leben zu erfüllen. Im gemeinsamen Streben nach sportlicher Exzellenz und Fairness wollen wir den Hockeysport in Rheinland-Pfalz und dem Saarland stetig weiterentwickeln und festigen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Zusatzspielordnung ergänzt die Spielordnung des Deutschen Hockey- Bundes e.V. (SPO DHB). Sie ist verbindlich für alle Hockeyspiele, die unter der Leitung des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e.V. ausgetragen werden. Bei Spielen im Jugendbereich wird sie zusätzlich von der Jugendzusatzspielordnung RPS ergänzt. Bei allen Spielen ist zusätzlich die Schiedsrichterordnung RPS anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieser Zusatzspielordnung befolgen die Regelungen und Vorgaben des § 4 SPO DHB. Sofern in dieser Zusatzspielordnung, der Jugendordnung oder der Schiedsrichterordnung nichts Genaueres definiert wird, gilt die SPO DHB.

(3) Bei den in dieser Zusatzspielordnung genannten Personen sind stets weibliche, männliche und diverse Personen gemeint.

(4) Bei der Kleinfeldliga der Aktiven gelten §4 bis einschließlich §12 nicht und werden durch die Regelungen in §13 ersetzt.

§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse des HV RPS

(1) Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e.V. (HV RPS) ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele in den in § 15 Abs. 1 Buchst. e - g SPO DHB genannten Spielklassen, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele sowie für die Rheinland-Pfalz / Saar-Meisterschaften der Jugendaltersklassen zuständig.

(2) Für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Spiele der Erwachsenenklasse ist der Sportwart zuständig, soweit diese Zusatzspielordnung nicht etwas anderes bestimmt. Für die Spiele der



Jugendaltersklassen übernimmt der Jugendwart die Aufgaben des Sportwartes gemäß dieser Zusatzspielordnung.

(3) Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele in den in Abs. 1 genannten Spielklassen und hiermit verbundener Entscheidungsspiele kann der Sportwart einen oder mehrere Staffelleiter einsetzen. Er selbst hat ebenfalls alle Rechte eines Staffelleiters gemäß der Spielordnung.

(4) Verstöße gegen §10 SPO DHB, die Schiedsrichterbetreffende Strafen in §50 SPO DHB oder gegen die Bestimmung der Schiedsrichterordnung RPS werden von einer durch den Schiedsrichterwart zu benennende Person ausgesprochen. Diese Person ist einem Staffelleiter gleichgesetzt.

(5) Zur Wahrnehmung der in §4 Abs. 2 Buchstabe a Punkt 2, §3 Abs. 4 Buchst. a – e und §21 Abs. 7 SPO DHB (Härtefälle) beschriebenen Aufgaben wird ein Zuständiger Ausschuss (ZA) gebildet. Hierfür benennen jeweils der Sportwart, der Jugendwart und der Schiedsrichterwart jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den Fall von Verhinderung oder Befangenheit. Sie können sich auch selbst benennen. Dieser ZA ist für alle Angelegenheiten – sowohl Erwachsene wie auch Jugend - zuständig.

(6) Für alle Meisterschaftsturniere ernennt der zuständige Staffelleiter den Turnierleiter nach § 3 Abs.2 SPO DHB, der im Bedarfsfall nach § 3 Abs. 3 SPO DHB einen Turnierausschuss einberuft, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchst. a – d, SPO DHB wahrnimmt.

A: Ligen

§ 3 Terminierung von Spielen

(1) Meisterschaftsspiele werden vom Heimverein im vorgegebenen Zeitfenster terminiert. Dabei müssen Spiele samstags zwischen 14 Uhr und 20 Uhr bzw. sonntags zwischen 10 Uhr und 16 Uhr beginnen. An allen anderen Tagen müssen die Spiele zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr beginnen.

(2) Sollte ein Heimverein mehrere Einzelspiele an einem Tag ausrichten, so müssen diese in der Hallenrunde in einem 2 Stunden Rhythmus terminiert werden, auf dem Feld beträgt der Rhythmus zwischen 2 und 2,5 Stunden. Bei einem Spieltag legt der Staffelleiter die Terminierung der einzelnen Spiele fest.

(3) Der Sportwart gibt Meldetermine vor, bis zu diesem alle Spiele in dem folgenden Zeitraum terminiert sein müssen. Es können Spiele als „nicht verlegbar“ (z.B. letzter Spieltag) definiert werden. Der Sportwart gibt eine maximale Anzahl an Spielen in jeder Saisonhälfte vor. Sollte ein Verein nicht alle Spiele vor dem Meldetermin terminiert haben, setzt der Staffelleiter die Spieltermine an.

(4) Bei Einzelspielen können sich beide Spielpartner vor dem Meldetermin gemäß (3) auf eine Spielansetzung an einem anderen Tag oder zu einer Zeit außerhalb der Begrenzungen gemäß (1) einigen, sofern das Spiel grundsätzlich verlegbar ist. Dafür muss dem zuständigen Staffelleiter das Verlegungsprotokoll und die schriftliche Bestätigung (z.B. per E-Mail) beider Spielparteien vorliegen. Dieser stimmt dem neuen Spieltermin zu, sofern dadurch keine der beteiligten Mannschaften die maximale Spieleanzahl gemäß (3) in einer Saisonhälfte überschreitet und das Spiel nicht nach dem letzten Spieltag der Saison angesetzt wird.

(5) Spielverlegungen nach dem Meldetermin gemäß (3) sind möglich, sofern die gleichen Voraussetzungen wie in (4) erfüllt sind, der Antragssteller eindeutig hervorgehoben ist und eine Frist



von zwei Wochen sowohl gegenüber dem ursprünglichen wie auch dem neuen Spieltermin gewahrt wird.

(6) Sollte die Frist von 2 Wochen gemäß (5) nicht gewartet werden, prüft der Staffelleiter und der Schiedsrichterwart den Antrag im Einzelfall.

(7) Wird eine Spielverlegung gemäß §9 und §30 der SPO DHB beantragt, schlägt der Staffelleiter einen neuen Spieltermin vor (analog zu §1) und setzt einen neuen Meldetermin gemäß (3) fest. (4) & (5) gelten analog.

(8) Sollte in der Hallensaison aufgrund der Hallenkapazitäten andere Anspielzeiten nötig werden, die Mannschaften sich aber nicht auf einen gemeinsamen Termin einigen können, setzt der Staffelleiter das Spiel an.

(9) Verlegungen von Spieltagen mit mehreren Spielen bedürfen der Zustimmung des ZAs.

§4 Grundsätze für die Ligen

(1) Die höchste Spielklasse im Bereich des HV RPS ist die Oberliga. Sie umfasst bei den Herren im Feldhockey acht und im Hallenhockey sechs Mannschaften. Im Feld- und Hallenhockey bei den Damen umfasst die Oberliga sechs Mannschaften. Diese Zahl kann sich vorübergehend durch den Abstieg aus den überregionalen Spielklassen erhöhen. Sie ist auch zu erhöhen, wenn keine Verbandsligen gebildet sind.

(2) Unter der Oberliga bestehen Verbandsligen. Alle Verbandsligen umfassen 6 Mannschaften, sofern sich durch einen verstärkten Abstieg nicht vorübergehend mehr Mannschaften ergeben.

(3) Die unterste Spielklasse kann mehr oder weniger als 6 Mannschaften umfassen. Sie kann ebenfalls in zwei Gruppen aufgeteilt werden, die in Überkreuzspielen (2x Halbfinale, Platz3 und Finale) die ersten vier Plätze der Liga ausspielen.

(4) Der Sportwart legt den genauen Austragungsmodus der einzelnen Ligen fest. Grundsätzlich sollen alle Ligen als doppelte Runde in Einzelspielen ausgetragen werden. Dabei spielt jede Mannschaft je einmal zu Hause und einmal auswärts gegen jede andere Mannschaft. Abweichend davon sollen die Verbandsligen in der Halle mit Ausnahme der 1. Verbandsliga Herren in Turnierform mit einer Spielzeit von 2x20 Minuten ausgetragen werden.

§5 Auf- und Abstieg

(1) Die Mannschaft, die in einer Spielklasse nach Abschluss aller Spiele der Spielklasse den letzten Platz belegt, steigt in die nächstuntergeordnete Spielklasse ab. Die Zahl der Absteiger kann sich auf zwei erhöhen, sofern aus der übergeordneten Spielklasse ebenfalls zwei Mannschaften absteigen und aus der untergeordneten Spielklasse eine Mannschaft aufsteigt oder wenn es einen Absteiger aus der höherklassigen, einen Aufsteiger aus der untergeordneten Spielklasse gibt und keiner der Aufstiegsberechtigten der Liga aufsteigt (z.B. Oberliga Damen). Sollte die Spielklasse mehr



Mannschaften als in §4 Abs. 1 & 2 angegeben, umfasst haben, so steigen bis zu drei Mannschaften ab.

(2) Der Aufstiegsberechtigte der Oberliga steigt in die jeweilige überregionale Spielklasse auf oder nimmt an den Aufstiegs Spielen hierzu teil. Dafür gelten die Bestimmungen des jeweils zuständigen überregionalen Verbands. Der Aufstiegsberechtigte einer Verbandsliga steigt in die jeweils übergeordnete Spielklasse des HV RPS auf. Um gegebenenfalls die Ligenstärke gemäß §4 Abs. 1 & 2 herzustellen, werden zunächst die Anzahl der Absteiger auf minimal 1 reduziert. Sollte dann immer noch nicht die Ligenstärke gemäß §4 Abs.1 & 2 hergestellt sein, steigt der nächstplatzierte der untergeordneten Spielklasse ebenfalls auf (Nachrücker), sofern dieser nicht nach Abs. 1 & 2 abgestiegen muss.

(3) Nach dem Abschluss einer Saison veröffentlicht der Sportwart die Ligeneinteilung der kommenden Saison. Vereine können bis zum 15. Juli eines jeden Jahres Mannschaften aus dem Spielbetrieb an- und abmelden. Dieser Stichtag gilt sowohl für Mannschaften für die nächste Feldsaison wie auch für die nächste Hallensaison. Über verspätete Mannschaftsanmeldungen entscheidet der Sportwart.

(4) Sollte eine Mannschaft zwischen der Veröffentlichung der Ligeneinteilung und dem 15.7. auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen in der kommenden Saison verzichten, so rückt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft nach. Verzichtet sie nach dem 15.7. auf die Teilnahme oder scheidet während der Saison aus, so tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle und die Mannschaft gilt als erster Absteiger. Sollte die Mannschaft wieder angemeldet werden, muss sie in der untersten Liga gemeldet werden.

(5) Sollte eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichten, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 abgestiegen ist.

§6 Spielausfall / -abbruch

(1) Bei Meisterschaftsturnieren beträgt die Wartezeit vor dem ersten Spiel jeder Mannschaft unabhängig von der Spieldauer 30 Minuten; für alle weiteren Spiele am gleichen Tag beträgt sie 5 Minuten.

(2) Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, so werden der Mannschaft durch den Staffelleiter im Auftrag des ZAs drei Punkte abgezogen. ZA beauftragt den Staffelleiter außerdem das Spiel (analog zu §3 Abs. 7) neu anzusetzen bzw. bei einem Meisterschaftsturnier gemäß SPO DHB zu werten. Außerdem wird eine Geldstrafe gemäß §12 Abs. 3 erhoben. Eine gesonderte Entscheidung durch den ZA wird nur getroffen, sofern potenzielle Gründe für ein unverschuldetes Nichtantreten vorliegen.

(3) Tritt eine Mannschaft in einer Saison an mehr als zwei Tagen aus eigenem Verschulden nicht zu einem oder mehreren Meisterschaftsspielen an, soll der ZA sie von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen ausschließen. §5 Abs. 4 letzter Satz gilt analog.



B: Mannschaften

§7 Spielberechtigung

(1) Gemischte Mannschaften sind grundsätzlich in allen Ligen der Herren/Männer möglich.

//Hinweis: Sollte eine gemischte Mannschaft sich in der Oberliga für eine überregionale Liga oder Meisterschaft qualifizieren, ist diese nicht zur Teilnahme berechtigt und die nächstplatzierte Mannschaft nimmt den Platz ein.

(2) Der Sportwart kann Spielern auf Antrag die Spielberechtigung für einen zweiten Verein in jeder Liga erteilen. Der schriftliche Antrag muss den Namen, eine Begründung, warum die Doppelspielberechtigung ausgestellt werden soll sowie die Einverständniserklärung beider Vereine enthalten.

//Hinweis: Eine Mannschaft, die einen Spieler mit Doppelspielberechtigung einsetzt, kann nicht in eine höhere Spielklasse aufsteigen oder an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen.

§8 Spielgemeinschaften

(1) Anträge für Spielgemeinschaften müssen dem Sportwart bis zum 15.7. gemeldet werden. Bei der Meldung einer Spielgemeinschaft muss angegeben werden, welcher Verein das Aufstiegsrecht erhält. Dieser Verein übernimmt für die Spielgemeinschaft die Rechte und Pflichten gemäß der SPO DHB und dieser Zusatzspielordnung. Die Spielgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten einer normalen Mannschaft. Der Sportwart entscheidet über den Antrag. Es besteht kein Recht auf eine Spielgemeinschaft. Die Spieler behalten den Pass ihres Heimatvereins.

(2) Vor Saisonbeginn muss mit der Stammspielermeldung eine Spielerliste angegeben werden. Diese Spielerliste darf bei Spielgemeinschaften für eine Feldsaison maximal 30 und für die Hallensaison maximal 20 Spieler umfassen. Für die Spielgemeinschaft sind nur diese Spieler sowie Spieler der beteiligten Vereine, die noch in keiner anderen Mannschaft zum Einsatz kamen, spielberechtigt. Ein Spieler, der in einer Spielgemeinschaft eingesetzt wird, jedoch nicht auf der Spielerliste steht, darf in keiner anderen Mannschaft der gleichen Altersklasse mehr eingesetzt werden.

(3) Die Spielerliste gemäß (2) darf mit Stichtag 1.4. aktualisiert werden.

§9 Stammspieler

(1) Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB muss die namentliche Meldung der Stammspieler spätestens vier Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt, dem Sportwart gemeldet werden.

(2) Sollte ein gemeldeter Stammspieler nicht in mindestens zwei der ersten drei Saisonspiele spielen, muss ein weiterer Spieler als Stammspieler gemeldet werden. Sobald die ersten vier Saisonspiele gespielt wurden, muss ein gemeldeter Stammspieler zu jedem Zeitpunkt mindestens 50% der Spiele,



zu denen er spielberechtigt ist, gespielt haben. Andernfalls muss innerhalb von 4 Tagen ein weiterer Spieler als Stammspieler gemeldet werden.

(3) Sollte sich ein gemeldeter Stammspieler in einer höheren Mannschaft fest spielen, muss innerhalb von 4 Tagen ein weiterer Spieler als Stammspieler gemeldet werden.

(4) Sollte eine Mannschaft nicht der Stammspielermeldung gemäß Abs. 1-3 nachkommen, so werden alle eingesetzten Spieler des nächsten Spiels Stammspieler der Mannschaft.

(5) Sollte ein Spieler für mehrere Mannschaften einer Liga spielberechtigt sein (z.B. Doppelspielberechtigung oder Spielgemeinschaft), so ist er ab dem ersten Spiel, das er in einer Mannschaft dieser Liga bestreitet, nur noch für diese Mannschaft in der Liga spielberechtigt.

(6) Sollte ein Spieler in einer Spielgemeinschaft spielen, so gilt diese im Sinne der Stammspielerregelungen als Mannschaft beider Vereine in der jeweiligen Liga.

C: Kosten, Gebühren & Strafen

§10 Schiedsrichter

(1) Die vom Schiedsrichterausschuss angesetzten Schiedsrichter, Beobachter und Zeitnehmer erhalten Kostenersatz gemäß SRO bzw. Anhang zur SRO.

(2) Die Kosten trägt der Heimverein. Sie werden am Ende der Saison vom Staffelleiter auf alle Teilnehmenden Mannschaften einer Liga zu gleichen Teilen umgelegt.

(3) Bei Meisterschaftsturnieren beträgt die Wartezeit der Schiedsrichter vor ihrem ersten Einsatz unabhängig von der Dauer des zu leitenden Spiels 30 Minuten; für alle weiteren Spiele am gleichen Tag beträgt sie 5 Minuten.

§11 Gebühren

(1) Sollte ein Heimverein den vorgegebenen Rhythmus bei mehreren Spielen an einem Tag gemäß §3 Abs. 2 vergrößern, setzt der Staffelleiter eine Gebühr in Höhe von 50€ an.

(2) Sofern der Staffelleiter ein Spiel gemäß §3 Abs. 3 terminieren muss, fällt für den Heimverein eine Gebühr von 10€ pro Spiel an.

(3) Bei Spielverlegungen gemäß §3 Abs. 5 fällt für den Antragssteller eine Gebühr in Höhe von 75€ an.

(4) Bei Spielverlegungen gemäß §3 Abs. 6 fällt für den Antragssteller eine Gebühr in Höhe von 150€ an.

(5) Wird eine Mannschaft nach dem 15.7. angemeldet (gemäß §5 Abs. 3), so fällt für den anmeldenden Verein eine Gebühr in Höhe von 50€ an. Bei Anmeldungen für die nächste Hallensaison gilt bis zum 30.9. eines jeden Jahres eine reduzierte Gebühr in Höhe von 25€.

(6) Wird eine Mannschaft nach dem 15.7. (gemäß §5 Abs. 4), jedoch vor dem ersten Saisonspiel abgemeldet, so fällt für den abmeldenden Vereine eine Gebühr in Höhe von 250€ an. Bei



Abmeldungen für die nächste Hallensaison aus der untersten Liga gilt bis zum 30.9. eines jeden Jahres eine reduzierte Gebühr in Höhe von 100€. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus (gemäß §5 Abs. 4), so fällt eine Gebühr für den abmeldeten Verein in Höhe von 400€ an.

(7) Sollte eine Mannschaft nicht ausreichend Stammspieler im vorgegebenen Zeitraum melden (gemäß §9 Abs. 1-3) so fällt pro säumigen Stammspieler eine Gebühr in Höhe von 50€ an.

(8) Für Entscheidungen des Staffelleiters gilt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5€. Bei Entscheidungen des ZAs gilt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25€.

§12 Strafen

(1) §50 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 1 und 2 SPO DHB finden keine Anwendung. Stattdessen soll in diesen Fällen die Gebühr für säumige Stammspielermeldungen gemäß §11 Abs. 7 verhängt werden.

(2) §50 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 6, 7 und 9 SPO DHB finden keine Anwendung. Es wird auf die Strafen gemäß SRO RPS verwiesen.

(3) Der ZA überträgt dem Staffelleiter die Aufgabe, das erstmalige Nichtantreten einer Mannschaft an einem Tag mit 200€ gemäß §13 SGO DHB zu strafen. Tritt eine Mannschaft an einem zweiten Tag innerhalb einer Saison zu einem oder mehreren Spielen nicht an, beträgt die Geldstrafe 300€.

D: Kleinfeldliga

§13 Regelungen in der Kleinfeldliga

(1) Die Spiele werden in Turnierform auf Kleinfeld (Halbfeld) ausgetragen. Es kann mehrere Staffeln/Gruppen (z.B. Herren und Damen) geben. Gespielt wird mit 5 Feldspielern plus TW oder 6 Feldspielern ohne TW. Jede Mannschaft bestreitet je Spieltag/Turnier mind. 2, höchstens 4 Spiele. Die Gesamtspieldauer pro Team beträgt pro Turnier/Spieltag ungefähr 1,5 Stunden.

- zwei Spiele / Turnier 2 x 20 Min., Halbzeit 1 x 5 Min., keine Auszeit
- drei Spiele / Turnier 2 x 15 Min., Halbzeit 1 x 5 Min., keine Auszeit
- vier Spiele / Turnier 1 x 20 Min., keine Halbzeit, keine Auszeit

Änderungen der Spieldauer können am Spieltag vor Ort einvernehmlich vorgenommen werden. Der Staffelleiter kann entsprechende Wünsche auch bereits frühzeitig in den Spielplan einfließen lassen. Es wird kein Auf- oder Abstieg ausgespielt.

(2) Es wird der ESB verwendet. Pro Spiel dürfen maximal 12 Spielern eingesetzt werden. Eingesetzte Spieler müssen Mitglied im Verein (bzw. bei einer SG bei einem der beteiligten Vereine) und im Besitz eines Spielerpasses für Erwachsene sein. Stammspieler anderer Mannschaften des jeweiligen Vereins/der jeweiligen Vereine sind nicht zugelassen.

Zur Wahrung der Spielfähigkeit kann der Sportwart abweichende individuelle Regelungen treffen. Gemischte Mannschaften sind ausdrücklich erlaubt.

Sollte ohne individuelle Regelung mit Spielern anderer Mannschaften aufgefüllt werden, so wird das Spiel mit 0:3 gewertet, es gibt jedoch keine Geldstrafe.



(3) Spielabsagen sollen unter allen Umständen vermieden werden (siehe Möglichkeiten Abs. 2). Kommt es doch vor, wird eine Strafe in Höhe von 100€ pro Turnier/Spieltag ausgesprochen und die Spiele mit 0:3 gewertet.

(4) Die Schiedsrichter werden von den Mannschaften gestellt, die das Spiel zuvor bestritten haben. Das erste Spiel eines Spieltages wird von den Mannschaften, die das zweite Spiel austragen, geleitet. Alternative Absprachen können vor Ort getroffen werden. Schiedsrichter sollen möglichst mindestens eine RPS-Vereinslizenz (Online-Regeltest) besitzen und erhalten keine Spielaufwandsentschädigung oder Fahrtkosten.

(5) Es wäre wünschenswert, wenn der Ausrichter einen Rahmen für das Turnier anbietet (z.B. gemeinsames Essen/Grillen o.ä.).

E: Allgemeines

§ 14 Einsprüche

Gegen alle Entscheidung eines Staffelleiters besteht für den Betroffenen die Möglichkeit offen, die Entscheidung durch den ZA überprüfen zu lassen. Gegen alle Entscheidungen des ZA steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB offen. Einsprüche sind in Textform an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts des HV RPS zu richten; die Einlegung des Einspruchs bei unzuständiger Stelle wahrt die Frist.

§ 15 Gültigkeit – Inkrafttreten

Änderungen dieser Zusatzspielordnung können nur durch das Gesamtpräsidium des HV Rheinland-Pfalz/Saar e.V. beschlossen werden.

Diese Zusatzspielordnung löst die Zusatzspielordnung vom 01.11.2004 ab (letzte Änderung vom 27.8.2020) und tritt am 1.7.2024 in Kraft gemäß Beschluss des Gesamtpräsidium vom 03.06.2024.

// Hinweis: Die Zusatzspielordnung tritt zum 1.7.2024 in Kraft, da sie neue Fristen für die anstehenden Saisons enthält. Die Aktivenfeldsaison 2023/2024 (offizielles Ende am 31.7.2024) sowie die aktuell noch laufende Jugendfeldsaison 2024 (bis 31.10.2024) gilt weiterhin die ZSPO in der Version vom 27.8.2020.